

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor-
und Master-Studiengänge Geographie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.),
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung
Geographie (2-Fächer))**

Vom 29. November 2007

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 101

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 6. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 7. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang

- § 10 Studienziel
- § 11 Zugang zum Masterstudium
- § 12 Studienvolumen
- § 13 Bildung der Fachnote

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer- Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Geographie im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienjahr

Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Module können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 4 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der zu studierenden Module oder Modulelemente ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Modulprüfungsleistungen können durch Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, Hausaufgaben, Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen erbracht werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem gewichteten Mittel der von den einzelnen Prüferinnen oder Prüfern für deren Prüfungsteil vergebenen Noten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, auf die sich der Prüfungsteil bezieht, zugeordnet sind.

- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 5

Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Master-Arbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 70.000, der der Master-Arbeit 200.000 Zeichen nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Geographie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist und die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich höchstens in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.

- c. Die dritte Anwartschaft besitzen die weiteren Studierenden, die sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden oder in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d. Die vierte Anwartschaft besitzen die Studierenden, die nicht unter die Anwartschaften (a) bis (c) fallen.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 7

Studienziel

Das erfolgreiche Studium des Faches Geographie im Rahmen eines Zwei-Fächer-Bachelor ermöglicht den Studierenden den Zugang zu dem weiterführenden Studiengang Master of Education (Lehramt an Gymnasien). Er vermittelt den Studierenden eine breit angelegte, theoretisch und praktisch fundierte Grundausbildung anhand aktueller geographischer Inhalte. Er schafft die Grundlagen für das Verständnis humangeographischer und physisch-geographischer räumlicher Strukturen und ihrer Dynamik inklusive relevanter fachdidaktischer Theorien, Methoden und Medien für eine unterrichtliche Umsetzung. Das Fach Geographie soll in sechs Semestern in so weit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor in die Lage versetzt werden, geographische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie unterrichtspraktisch umzusetzen.

§ 8

Studienaufbau

Das Fach Geographie wird im Umfang von mindestens 43 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 9

Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten entsprechend der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang

§ 10

Studienziel

Durch das Studium des Masters of Education (Lehramt an Gymnasien) sollen die Studierenden in den beiden gewählten Fachwissenschaften, den entsprechenden

Fachdidaktiken, der Pädagogik und der Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden erwerben. Der Studiengang vertieft die humangeographischen und physisch-geographischen Fachkenntnisse inklusive relevanter fachdidaktischer Theorien, Methoden und Medien. Er vermittelt Kompetenzen in der Diagnose von Problemfeldern in geographischen Fragestellungen, der Entwicklung von Lösungskonzepten und deren unterrichtspraktischer Umsetzung.

§ 11 Zugang zum Masterstudium

Zum Master-Studium kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer im Fach Geographie oder einem verwandten Fach die Mindestnote 2,8 erreicht hat. Näheres regelt die Zwei Fächer Prüfungsordnung.

§ 12 Studienvolumen

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienvolumen im Fach Geographie umfasst 18 Semesterwochenstunden.

§ 13 Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten entsprechend der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 erteilt.

Kiel, den 29. November 2007

Der Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer

Studienverlaufsplan für den Bachelor of Arts/Science „Geographie“

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	BEd-1-G-PG1	Physische Geographie I	V/BS/GP	3/2/0,5	P	keine	K (60%) / H (40%)	10	
	BEd-1-M-KSI	Methodische Grundlagen (Kartographie, Statistik, IKT)	V	1	P	keine	K(Kartogr., 30%)	2	
	Σ 6,5								Σ 12
2. Semester	BEd-2-G-PG2	Physische Geographie II	V/BS/GP	3/2/0,5	P	keine	K (60%) / H (40%)	10	
	BEd-1-M-KSI	Methodische Grundlagen (Kartographie, Statistik, IKT)	V/V/Ub	2/1/1	P	keine	K (Stat. 30%) / Hs (IKT V+Ub 40%)	5	
	Σ 9,5								Σ 15
3. Semester	BEd-3-G-HG1	Humangeographie I	V/BS/GP	3/2/0,5	P	keine	K (60%) / H (40%)	10	
Σ 5,5								Σ 10	
4. Semester	BEd-4-G-HG2	Humangeographie II	V/BS/GP	3/2/0,5	P	keine	K (60%) / H (40%)	10	
	BEd-4-RG	Regionale Geographie (Modul 4.-6. Sem)	Ex	2	P	BEd-1-G-PG1 und BEd-3-G-HG1	H (50%)	4	
	Σ 5,5								Σ 14
5. Semester	BEd-5-M-GFU	GIS und Fernerkundung im Unterricht	V/V	1/1	P	keine	K (25%) / K (25%)	2	
	BEd-5-Vt-SG	Vertiefung Geographie (Modul 5. und 6. Sem)	V/V	2/2	WP	BEd-1-G-PG1 und BEd-2-G-PG2 oder BEd-3-G-HG1 und BEd-4-G-HG2	H (30%) / H (30%)	6	
	BEd-4-RG	Regionale Geographie (Modul 4.-6. Sem)	V	2	P	BEd-1-G-PG1 und BEd-3-G-HG1	K (25%)	2	
	Σ 8								Σ 10
6. Semester	BEd-5-M-GFU	GIS und Fernerkundung im Unterricht	Üb	2	P	keine	Hs (50%)	3	
	BEd-5-Vt-SG	Vertiefung Geographie (Modul 5. und 6. Sem)	HS	2	WP	BEd-1-G-PG1 und BEd-2-G-PG2 oder BEd-3-G-HG1 und BEd-4-G-HG2	H (40%)	4	
	BEd-4-RG	Regionale Geographie (Modul 4.-6. Sem)	V	2	P	BEd-1-G-PG1 und BEd-3-G-HG1	K (25%)	2	
	Σ 6								Σ 9

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer

Modulbezeichnung: Name des Moduls

LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung

V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, ÜB: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion

SWS: Semesterwochenstunden der LF

P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)

Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung

PL: Prüfungsleistung

K: Klausur, M: mündliche Prüfung, T: Test, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Protokoll, Ka: Kartierung, PA: Projektarbeit, Pr: Präsentation, Hs: Hausaufgaben

LP: Leistungspunkte

Studienverlaufsplan für den Master of Education „Geographie“

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	MEd-1-FM-GE	Große Exkursion (1. o. 2. Sem)	Ex	2	P	keine	H (100%)	5	
	MEd-1-FD-RSU	Fachdidaktik: Räumliche Strukturen und Prozesse im Unterricht	V/Üb	1/3	P	keine	R (50%) / Pr (50%)	5	
				Σ 6				Σ 10	
2. Semester	MEd-1-FM-GE	Große Exkursion (1. o. 2. Sem)	Ex	2	P	keine	H (100%)	4	
	MEd-2-FM-SG1	Spezielle Geographie I (Modul 2 u. 3. Sem)	V	2	WP	keine	K (50%)	4	
				Σ 4				Σ 8	Σ 18
3. Semester	MEd-2-FM-SG1	Spezielle Geographie I (Modul 2 u. 3. Sem)	HS	2	WP	keine	H (50%)	4	
	MEd-3-FM-SG2	Spezielle Geographie II	V/HS	2/2	WP	keine	K (50%) / H (50%)	8	
				Σ 6				Σ 12	
4. Semester	MEd-4-FD-GDP	Geographiedidaktisches Projekt	V/Üb	1/3	P	keine	P (50%), Pr (50%)	5	
				Σ 3				Σ 5	Σ 17

Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer

Modulbezeichnung: Name des Moduls

LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung

V: Vorlesung, VÜB: Vorlesung mit Übungsanteilen in Form von Hausarbeiten (nur im Master), BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum,

Üb: Übung, HS: Hauptseminar, SP: Studienprojekt, Ex: Exkursion

SWS: Semesterwochenstunden der LF

P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)

Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung

PL: Prüfungsleistung

K: Klausur, M: mündliche Prüfung, T: Test, R: Referat, H: Hausarbeit, P: Protokoll, Ka: Kartierung, PA: Projektarbeit, Pr: Präsentation,

Hs: Hausaufgaben

LP: Leistungspunkte